

**DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**  
**ZUM**  
**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**

gemäß § 12 BauGB

zwischen der

**Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**  
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark)  
vertreten durch Bürgermeisterin Annegret Schwarz  
(nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt)

und der

**Tischlerei Behrends GmbH**  
Bahnhofchaussee 2, 39629 Bismark (Altmark)  
(nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Zur Schaffung von Baurecht wird gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) aufgestellt.

Die Gemeinde hat gemäß § 12 BauGB am 14.08.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bahnhofchaussee“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Aufstellung des vBP „Bahnhofchaussee“, die Erschließung des Vorhabengebietes und der Durchführung des Vorhabens im Plangebiet sowie die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches des Planvorhabens.
- (2) Der Vorhabenträger versichert, dass er über die Grundstücke des Vorhabengebiets Verfügungsberechtigt ist und das Recht zur Bebauung und Erschließung dieser Grundstücke hat.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des VBP „Bahnhofchaussee“ erstreckt sich auf die Flurstücke 204/1 und 325 der Flur 1 in der Gemarkung Bismark mit einer Fläche von ca. 0,91 ha.
- (4) Der Vorhabenträger versichert, finanziell durch ausreichendes Eigenkapital und / oder durch Fremdfinanzierung in der Lage zu sein, das Vorhaben samt Erschließung herzustellen.

## **§ 2**

### **Bestandteile des Vertrages**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) regelt alle Belange des Vorhabens bindend und ist inhaltlich Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der VEP wird nicht als Anlage beigefügt, da er integraler Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

- a) vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP)
- b) Vorhaben- und Erschließungsplan
- c) Begründung zum vBP mit Umweltbericht

## **§ 3**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der Gewerbeflächen der Tischlerei Behrends, den Bau einer Betriebsinhaberwohnung sowie die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zum Artenschutz. Dazu wurde das Plangebiet im vBP als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) ausgewiesen.

## **§ 4**

### **Planungshoheit der Gemeinde**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Planung wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Sollte es nicht zur rechtsverbindlichen Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. VEP kommen und das Planvorhaben scheitern, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass der Gemeinde keinerlei Kosten zur Last fallen.
- (2) Die der Gemeinde übergebenen Planungsunterlagen bleiben – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Plangebietes – im Eigentum der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Städtebauliche Planungen, Beauftragung und Übernahme der Verfahrenskosten**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) stellt dem Vorhabenträger frei, ein fachlich fundiertes Ingenieurbüro zu beauftragen, den vBP „Bahnhofchaussee“ inkl. VEP auszuarbeiten.
- (2) Sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten, einschließlich der Kosten für die erforderliche Kartengrundlage über das Katasteramt, Planunterlagen und der notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen, sind vom Vorhabenträger zu tragen.
- (3) Sollten darüber hinaus Gutachten oder Untersuchungen notwendig werden, um den Vertragszweck zu erreichen, wird der Vorhabenträger diese der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung stellen.
- (4) Sämtliche Kosten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) werden entsprechend der Verfahrensschritte aufwendungsgemäß nachgewiesen und vom Vorhabenträger innerhalb eines Monats nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung erstattet.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vorhabenträger keinen Rechtsanspruch auf Aufstellung und Inkraftsetzung des vBP inkl. VEP hat.

## **§ 6**

### **Vorhaben- und Erschließungsplan**

Unter Bezug auf § 12 BauGB erstellt der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen einen Vorhaben- und Erschließungsplan und verpflichtet sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) im Durchführungsvertrag.

## **§ 7**

### **Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

Falls erforderlich werden Katastervermessungsarbeiten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.

## **§ 8**

### **Durchführungsverpflichtung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und insbesondere nach den Inhalten und Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der alle relevanten Belange des Vorhabens einschließlich Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Ausgleich und Ersatz im Plangebiet und außerhalb beinhaltet.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, soweit das Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegt.

## **§ 9**

### **Baudurchführung**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Plangebiet und soweit erforderlich außerhalb des Plangebietes binnen drei Jahre und sichert die dauerhafte Unterhaltung (Verkehrssicherungspflicht).
- (2) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Gemeinde vor Baubeginn vorzulegen.
- (3) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern, soweit erforderlich, sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließung nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- (4) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Die inhaltlichen Verpflichtungen des Vorhabens werden im Durchführungsvertrag nicht im Einzelnen geregelt, da sämtliche Inhalte im Vorhaben- und Erschließungsplan zusammengefasst sind.

## **§ 10**

### **Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden.  
Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlage durch die Gemeinde (soweit erforderlich).
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlage schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

## **§ 12**

### **Übernahme der Erschließungsanlagen**

Eine Übernahme der Erschließungsanlagen auf dem Privatgrundstück durch die Gemeinde erfolgt nicht.

## **§ 13**

### **Kostentragung**

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages, die Kosten der Bauleitplanung und die Kosten der Durchführung des Vorhabens einschließlich aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch außerhalb des Plangebietes.

## **§ 14**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Der Vorhabenträger ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde berechtigt, alle sich aus diesem Vertrag für ihn ergebenden Rechte und Pflichten auf einen etwaigen Rechtsnachfolger mit entsprechender Weitergabeverpflichtung sowie den erforderlichen Formvorgaben zu übertragen.
- (2) Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

## **§ 15**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung des vBP. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vBP tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des vBP können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung eintreten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen – mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsabschluss bedacht hätten.

## **§ 17**

### **Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde und der Vorhabenträger verpflichten sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden alle nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie aufgrund der Durchführung des Vertrages und der darin vereinbarten Maßnahmen erlangen, vertraulich behandeln und nur im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Dritte weitergeben.
- (2) Jede Partei hat für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

## **§18**

### **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so nachhaltig verletzt, dass für die jeweils andere Vertragspartei ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. In der Kündigungserklärung müssen die Gründe, auf welche die Kündigung gestützt wird, benannt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform i.S.v. § 126 BGB.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Einheitsgemeinde Bismark (Altmark)  
vertreten durch Bürgermeisterin Annegret Schwarz

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Vorhabenträger  
vertreten durch .....

# ERGÄNZUNG ZUM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG (TEIL A UND TEIL B)

## TEIL A - KOMPENSATIONSMABNAHMEN

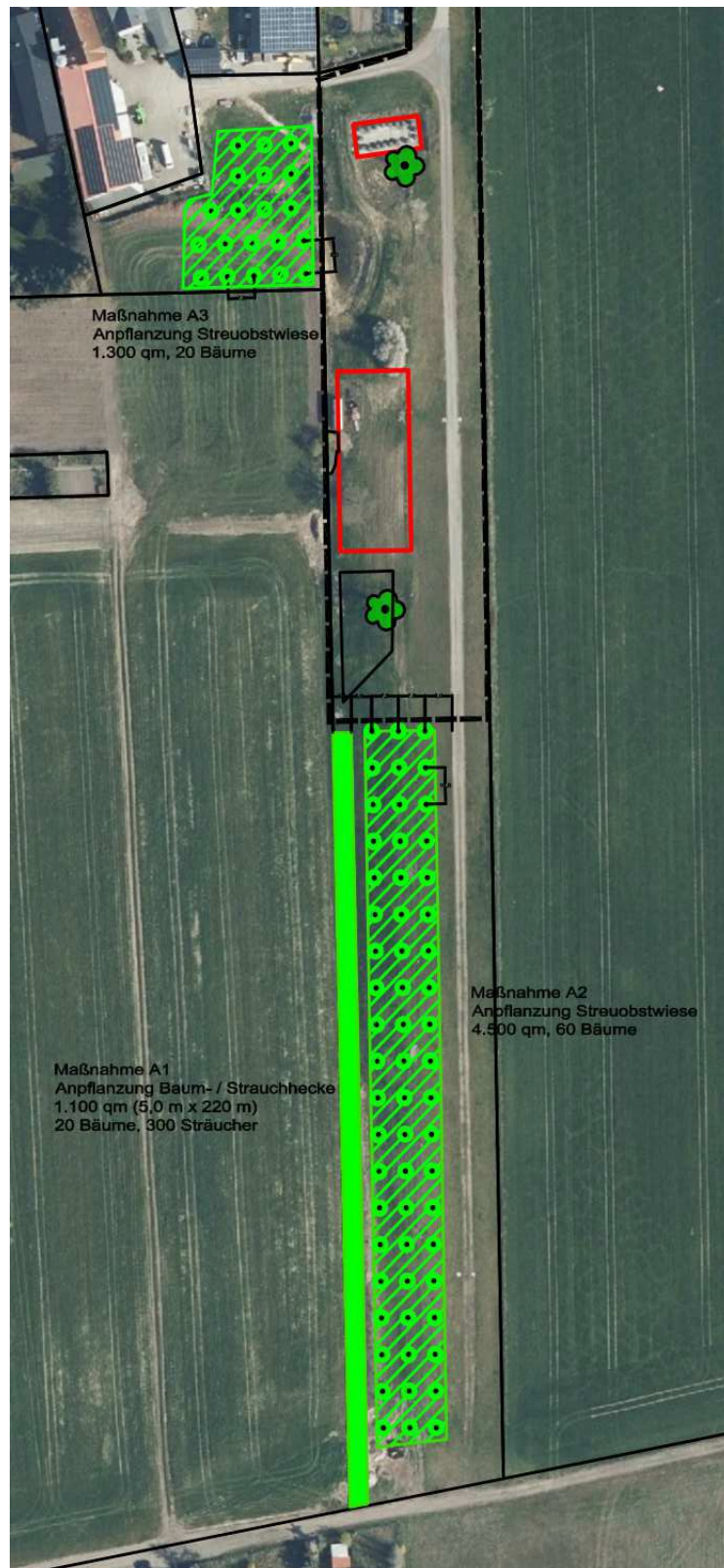


ABBILDUNG 1 ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANEXTERNEN AUSGLEICHSPFLANZUNGEN A1 BIS A3

## (A1) PLANEXTERNE MAßNAHME – PFLANZUNG EINER BAUM-/STRAUCHHECKE

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze, südlich der B-Plangrenze soll auf rund 220 m Länge eine Baum- / Strauchhecke aus heimischen Arten angelegt werden. Die Hecke soll dauerhaft Funktionen als Windschutz, als Vogelnährgehölz und Bruthabitat sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes übernehmen. Es sind 3 Reihen aus Sträuchern mit zentral integrierten Bäumen alle 10 m vorgesehen.

Es sollen 20 Bäume (Qualität Hochstamm 2xv, 12-14 cm, ohne Ballen) und 300 Sträucher (Qualität verpflanzter Strauch, 60-100 cm) gepflanzt werden. In den ersten Jahren ist die Pflanzung durch einen Verbisschutzzaun zu umgeben, um Beeinträchtigungen der jungen Gehölze gegenüber Wildverbiss zu vermeiden. Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern. Weiterhin ist die Pflanzung durch eine mindestens 3-jährige Pflege zu begleiten, die eine Wässerung sowie ein Freischneiden während der Vegetationszeit vorsieht. Zum natürlichen Schutz der Pflanzung gegen Mäusefraß sind 3 Greifvogelstangen (5,0 m hoch) randlich in die Pflanzung zu integrieren.

### Flächenverfügbarkeit

Flächenangabe: Gemarkung Bismark, Flur 1, Flurstück 204/1  
Größe der Maßnahme: ca. 1.100 lfd. m (Länge 220 m x 5,0 m Breite)  
Eigentümer der Fläche: Robert Behrends

### Pflanzenarten:

Baumarten: Eiche, Feldahorn, Feldulme, Berg-Ahorn  
Straucharten: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Wildobst, Heckenrose

## (A2) PLANEXTERNE MAßNAHME – ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE

Südlich des B-Plangebiets ist eine dreireihige Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

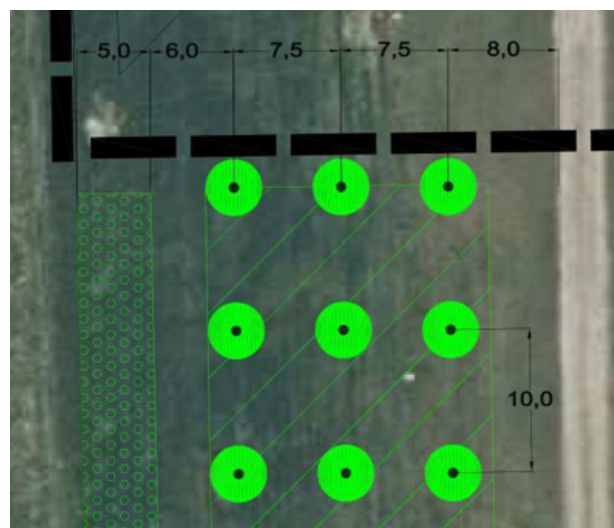


ABBILDUNG 2 ABSTÄNDE DER PFLANZUNG STREUOBSTWIESE A2

Es sollen 60 Obstbäume (Qualität Hochstamm 2xv, 10-12 cm, ohne Ballen) gepflanzt werden. In den ersten Jahren sind die Bäume durch einen Zweibock mit Verbisschutzmanschette zu sichern, um Beeinträchtigungen der jungen Gehölze gegenüber Wildverbiss zu vermeiden. Weiterhin ist die Pflanzung durch eine mindestens 3-jährige Pflege zu begleiten, die eine Wässerung sowie eine Mahd während der Vegetationszeit vorsieht.

### Flächenverfügbarkeit

Flächenangabe: Gemarkung Bismark, Flur 1, Flurstück 204/1  
Größe der Maßnahme: ca. 4.500 m<sup>2</sup>  
Eigentümer der Fläche: Robert Behrends

### Pflanzenarten:

Baumarten: Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Pfirsich (möglichst alte heimische Sorten)

## **(A3) PLANEXTERNE MAßNAHME – ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE**

Westlich des B-Plangebiets ist auf einer aufgelassenen Ackerfläche eine mehrreihige Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten.



ABBILDUNG 3 ABSTÄNDE DER PFLANZUNG STREUOBSTWIESE A3

Es sollen 20 Obstbäume (Qualität Hochstamm 2xv, 10-12 cm, ohne Ballen) gepflanzt werden. Gegenüber der Streuobstwiese A1 wurden die Abstände der Bäume örtlich angepasst und etwas enger gewählt.

In den ersten Jahren sind die Bäume durch einen Zweibock mit Verbißschutzmanschette zu sichern, um Beeinträchtigungen der jungen Gehölze gegenüber Wildverbiss zu vermeiden. Weiterhin ist die Pflanzung durch eine mindestens 3-jährige Pflege zu begleiten, die eine Wässerung sowie eine Mahd während der Vegetationszeit vorsieht.

### Flächenverfügbarkeit

Flächenangabe: Gemarkung Bismark, Flur 1, Flurstück 2077  
Größe der Maßnahme: ca. 1.300 m<sup>2</sup>  
Eigentümer der Fläche: Robert Behrends

Pflanzenarten:

Baumarten: Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Pfirsich (möglichst alte heimische Sorten)

**(A4) AUFWERTUNGSMABNAHME STREUOBSTWIESEN – ANSAAT BLÜHMISCHUNG**

Folgende Punkte sind bei der Maßnahme zu beachten bzw. umzusetzen:

- Verwendung von Regio-Saatgut, Herkunftsgebiet 4 Ostdeutsches Tiefland (Bezug z.B. Saaten-Zeller, 63928 Eichenbühl-Guggenberg)
- Grundmischung, Saatstärke 3 - 5 g/m<sup>2</sup>
- Arten siehe nachstehende Abbildung
- Herstellung: vor der Bepflanzung der Streuobstwiesen sind die betreffenden Flächen zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Anschließend sind die Flächen zu fräsen und die Bepflanzungen mit den Obstbäumen durchzuführen. Im letzten Schritt ist das Saatgut gemäß Herstellervorgabe auszubringen. Durchführung der Ansaat während der Vegetationszeit zwischen April und Oktober, außerhalb von Hitzeperioden.

**RegioSaatgutmischung Grundmischung**  
 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen  
 HK 4 / UG 4 – Ostdeutsches Tiefland  
 nach RegioZert®  
 Saatstärke: 3 - 5 g/m<sup>2</sup>; in Böschungslagen bis 7 g/m<sup>2</sup> + zusätzlich  
 Ammenseaat von 2 g/m<sup>2</sup>



Gräser		%
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	5,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,5
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,5
Bromus hordeaceus	Weiche Trespel	7,5
Festuca brevipila	Raublatt-Schwingel	7,5
Festuca ovina	Echter Schaf-Schwingel	7,5
Festuca rubra subsp. rubra	Rot-Schwingel	14,0
Luzula campestris	Feld-Hainsimse	1,0
Poa angustifolia	Schmalblättrige Rispe	7,5
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	10,0
<b>Leguminosen</b>		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	0,5
Lotus pedunculatus	Sumpfhornklee	0,5
Vicia cracca	Vogel-Wicke	1,0
<b>Kräuter</b>		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Agrimonia eupatoria	Kleiner ODERMENNIG	1,0
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	0,2
Centaurea cyanus	Kornblume	2,2
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	1,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,5
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	1,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	2,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	1,5
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	1,0
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,0
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,5
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	0,2
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,0
Silene latifolia subsp. alba	Weißer Lichtnelke	1,5
Silene vulgaris	Gew. Leimkraut	1,1
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	1,0
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,2
<b>Summe</b>		<b>100,0</b>

Vorbehaltlich ausreichende Saatgutverfügbarkeit. Ein Angebot zur aktuell lieferfähigen Saatgutmischung können Sie unter [anfrage@saaten-zeller.de](mailto:anfrage@saaten-zeller.de) anfordern.

ABBILDUNG 4 ARTEN FÜR DIE AUFWERTUNG DER STREUOBSTWIESEN A2 UND A3

# ERGÄNZUNG ZUM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

## TEIL B – MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Nr.	Art der Maßnahme	Lage	Zeitpunkt der Umsetzung
<b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b>			
V1	Ordnungsgemäßer Umgang und sachgerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie Einhaltung aller technischen Anforderungen.	Bauflächen	Bauphase
V2	Einhaltung der DIN 18915, Bodenbearbeitung, Trennung des Mutterbodens vom Unterboden, Wiederverwendung des Mutterbodens zur Herstellung von Vegetationsflächen	Bauflächen	Bauphase
V3	Einhaltung DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen	Bauflächen Gehölzbestände	Bauphase
V4	Keine Lagerung von bodengefährdenden Materialien auf un-versiegelten Flächen, Einhaltung der technischen Vorgaben während der Bau- und Betreiberphase.	Bauflächen	Bauphase
V5	Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bau-phase	Bauflächen	Bauphase
V6	Minimierung notwendiger Wegeanbindungen, Nutzung vorhandener Wege	B-Plangebiet Bauflächen	Bauphase
V7	Bündelung von erschließenden Leitungstrassen	Bauflächen	Bauphase
V8	Die Rodung des Baumes Nr. II (Einzelbaum HEX) ist nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.	Baum Nr. II	Bei Durchführung der Rodung
<b>Schutzmaßnahmen</b>			
V9	Beim Bau und Betrieb der Anlage ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.	Bauflächen	Bau- u. Betreiberphase